

b. an die zu Fr. 30,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Güterweganlage Bodmen-Eratsrik-Langenegg, Gemeinde Mosnang, 25 %, im Maximum Fr. 7500.

5. Dem Kanton Graubünden:

a. an die zu Fr. 56,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „Pro da Ses“, Gemeinde Reams, 35 %, im Maximum Fr. 19,600;

b. an die zu Fr. 57,200 veranschlagten Kosten einer Wasserversorgung mit Hydrantenanlage für das Bergdorf Sur, Bezirk Albula, 20 %, im Maximum Fr. 11,440.

6. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 45,000 veranschlagten Kosten einer Wasserversorgung „du Communal“ und „Les Cluds“, Gemeinde Bullet, 13½ %, im Maximum Fr. 6075.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 23. April 1935.)

Ad 180. Spaltleder, gewichst (croûte cirée) (s. a. NB. ad 174/186).

Ad 181. Streichen: Spaltleder, gewichst (croûte cirée) (s. a. NB. ad 174/186).

NB. ad 174/186. In der Klammer auf der 2. Zeile ist die Nr. 181 zu ersetzen durch: 180.

Ad 728. Im Entscheid betreffend Eisen- und Stahldraht erhalten die Hinweise in Klammer folgende neue Fassung: (kalt gewalzt oder gezogen: Nrn. 723 a/724; s. a. Flachstahl ad Nr. 930 a).

Ad 787/790. Streichen: Isoliermäntel (Kasten für Dampfheizungen), mit Korkstein- und Gipsfüllung, bzw. -umhüllung.

Ad 930 a. Flachstahl, gehärtet, auch gebläut, nicht zugeschnitten, von weniger als 5 mm Breite und einer Dicke bis und mit $\frac{3}{10}$ mm.

Ad 1144 a/b. Im Entscheid „Etuais, Nécessaires, Nippsachen, Toilette-gegenstände, Bonbonnières, etc., mit Seide, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestattet“ sind die Worte „Etuais, Nécessaires, Bonbonnières“ zu streichen.

Ad 1145. Streichen: Brillenfutterale, Zigarettenetuis, Zündholzbüchsen, etc., aus Holz, Pappendeckel oder Papiermasse, mit oder ohne Scharnier. Nadelbüchsen.

Im Entscheid „Papiermâchéwaren“ (Hartpapierwaren) ist nach „u. dgl.“ einzuschalten: (mit Ausnahme der Etuis, Schachteln, Büchsen u. dgl.).

Das für die Abänderung der Tarifexemplare bestimmte Deckblatt Nr. 18, in welchem die obgenannten Tarifzuteilungsverfügungen mit andern Abänderungen wiedergegeben sind, kann zum Preise von 20 Rp. das Exemplar (plus 5 Rp. Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 29. April 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Übersicht der erteilten Bewilligungen zur Ausgabe von Lotterien zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken.

In Ausführung von Art. 5, Abs. 4, der Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ist eine Übersicht über die im Jahre 1934 von den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erteilten **Bewilligungen von Lotterien zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken** erstellt worden.

Diese Zusammenstellung kann zum Preise von Fr. 1. —, zuzüglich Porto, bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Bern, den 29. April 1935.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

Neue Landeskarten der Schweiz.

Im Bundesblatt Nr. 14 vom 3. April 1935 ist die 24seitige Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die neuen Landeskarten veröffentlicht. Die Eidgenössische Landestopographie hat von dieser Botschaft eine beschränkte Anzahl Sonderdrucke in deutscher und französischer Sprache erstellen lassen, ergänzt durch 5 **Kartenbeilagen**, enthaltend Aus-

führungsmuster für verschiedene Ausgabevarianten der vorgesehenen neuen Landeskarten in den Massstäben 1 : 50 000 und 1 : 25 000. Solange die Vorräte ausreichen, werden diese Sonderdrucke mit Kartenbeilagen auf schriftliche Bestellung und gegen Postnachnahme von Fr. 1. — pro Sonderdruck abgegeben. Bestellungen sind zu richten an die

Kartenverwaltung der Eidgenössischen Landestopographie
Bern, Hallwylstrasse 4.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Die Schweizerische Kammer für Revisionswesen beabsichtigt, gestützt auf Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im **Revisionswesen höhere Fachprüfungen** einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 7. Juni 1935 zu richten sind.

Bern, den 3. Mai 1935.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz.

Über die nächste Sommersaison wird das Gepäckzollamt St. Moritz (Engadin) vom 20. Juni bis 10. September 1934 geöffnet sein.

Während dieses Zeitraumes können aus dem Auslande nach St. Moritz bestimmte Sendungen von Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut im Transit zur Zollbehandlung nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 4. Mai 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das Amtliche Stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz **12 Franken** im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr **16 Franken**.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1935
Date	
Data	
Seite	784-786
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 643

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.